



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'éducation, de la culture et du sport
Le Chef de département

Departement für Erziehung, Kultur und Sport
Der Departementsvorsteher

DAS DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNG, KULTUR UND SPORT,

Eingesehen Art. 56 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, der die Organisation von kantonalen Prüfungen durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport vorsieht;

eingesehen das Gesetz vom 10. September 2009 über die Orientierungsschule;

eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 11. August 2010 betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die Orientierungsschule;

eingesehen das Projekt der Prüfungsplanung von 2010 bis 2015 vom 15. Juli 2010 des kantonalen Büros für Examen;

eingesehen das Projekt der Reorganisation der Redaktionsarbeit der kantonalen Prüfungen der obligatorischen Schulzeit vom 15. Juli 2010 des kantonalen Büros für Examen;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Dienststelle für tertiäre Bildung,

b e s c h l i e s s t:

1. Die Dienststelle für Unterrichtswesen, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für tertiäre Bildung, ist für die kantonalen Prüfungen verantwortlich, die folgendermassen organisiert werden:

4. PS.	Unterrichtssprache (L1) und Mathematik	Die Noten zählen 1/5 des 2. Semesters.
6. PS.	Unterrichtssprache (L1) und Mathematik	Die Noten zählen 1/5 der Jahresdurchschnittsnote.
1. OS	Erste Fremdsprache (L2) und Naturwissenschaften	Die Noten zählen 1/5 des 2. Semesters.
3. OS	Unterrichtssprache (L1), Mathematik, erste Fremdsprache (L2) und Naturwissenschaften für beide Niveaus eines jeden Faches	Die Noten zählen 1/5 der Jahresdurchschnittsnote.

2. Die Note jeder kantonalen Prüfung wird für die Prüfung / Prüfungen eines jeden Faches auf einen Zehntel ausgerechnet, basierend auf der Summe der vorgesehenen Punkte.
3. Die Prüfungsplanung von 2010 bis 2015 und die Reorganisation der Redaktionsarbeit der kantonalen Prüfungen der obligatorischen Schulzeit vom 15. Juli 2010 des kantonalen Büros für Examen werden genehmigt.

4. Dieser Entscheid tritt ab dem Schuljahr 2010-2011 in Kraft. Für die Orientierungsschule tritt er für jene Unterrichtsstufen und Schuljahre in Kraft, die von der Einführung des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (progressive Einführung) betroffen sind.
5. Die Zusatzprüfungen, die im Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 vorgesehen sind, werden für die Schuljahre, in denen das erwähnte Gesetz in Kraft tritt, von den betroffenen Fachberatern im Rahmen ihres von der PH vergebenen Mandats erarbeitet. Für die Folgejahre werden diese Prüfungen bei allfälligen Änderungen des Lehrplans oder ähnlichem angepasst.
6. Dieser Beschluss ersetzt und annulliert gegenteilige Bestimmungen früherer Beschlüsse für die Prüfungsredaktoren, die bereits im Amt sind.
7. Die Dienststelle für Unterrichtswesen und die Dienststelle für tertiäre Bildung sind mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses über die Reorganisation der kantonalen Jahresprüfungen beauftragt.

Der Vorsteher des Departements für
Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat

Sitten, den 11. August 2010 JFL/DT

Verteiler:

- Dienststelle für Unterrichtswesen
- Dienststelle für tertiäre Bildung
- Pädagogische Hochschule
- kantonales Büro für Examen
- kantonale Prüfungs- und Evaluationskommissionen
- Redaktionskommission für Prüfungen
- Lehrervereinigungen
- Verwaltungs- Rechts-, und Sportdienst
- Kantonale Finanzverwaltung